

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Waging a. See erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Waging a. See erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Waging a. See erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Waging a. See vom 09.09.1999 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Waging a. See, 09.01.2018

Markt Waging a. See

Matthias Baderhuber, 2. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Waging a. See

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	0,70 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	5,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	14,60 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,70 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	11,50 Euro
ein Gerätewagen GW 1	2,30 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	11,20 Euro
ein Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,00 Euro
ein Mehrzweckanhänger MZA/ÖSA	4,00 Euro
ein Pulverlöschanhänger P 250 (ohne Füllung)	2,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	6,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	238,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	207,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	114,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	80,60 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	325,40 Euro
ein Gerätewagen GW 1	53,90 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	75,10 Euro

Mehrzweckboot MZB	95,50 Euro
ein Einsatzleitfahrzeug ELW 1	10,70 Euro
ein Mehrzweckanhänger MZA/ÖSA	60,50 Euro
ein Pulverlöschanhänger P 250 (ohne Füllung)	18,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, (und können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 €
eine Tauchpumpe	10,00 €
eine Schmutzwasserpumpe Chiemsee	15,00 €
ein Wassersauger	25,00 €
eine Motorsäge	17,50 €
einen Trennschleifer motorgetrieben	15,00 €
ein Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
einen Drucklüfter	25,00 €
ein Hebekissen mit Flasche u. Armaturen	15,00 €
ein Rettungszelt	25,00 €
Oelsperren (E-Kran) je 10 m	5,00 €
Gitterbox Be- und Entlüftung	37,50 €
- Kabeltrommel Starkstrom	
- Be- und Entlüftungsgerät	
- Mehrere Lutten	
Gitterbox Ölspur	15,00 €
- Mehrere Besen und Schaufeln	
- Mehrere Säcke Öl Ex hart und Granulat	
Gitterbox Beleuchtung	37,50 €
- Notstromaggregat 5 KVA	
- 2 Scheinwerfer	
- 2 Stative	
Gitterbox Ökote	25,00 €
- Ökotec Schlauch 150 m	

-Endmuffen	
-Gebläse	
-10 Säcke Övlies	
Gitterbox Wassersauger	50,00 €
-2 Tauchpumpen	
-mehrere Wasserschieber	
-mehrere Schläuche	
Messgeräte z.B. Multiwarn, Dräger CMS	50,00 €
- Fernthermometer	
Gefahrgutpumpe ELRO	50,00 €
Dampfstrahler	25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (einschließlich Führungskräfte) wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.